

Bekanntmachung

Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben

B 15 neu, Regensburg - Landshut - Rosenheim;

Planfeststellung für den Neubau der Ost-Umfahrung Landshut, Bauabschnitt I von Essenbach (A92) bis Dirnau (LAs 14), Bau-km 48+110 bis 49+900, im Gebiet der Stadt Landshut und des Marktes Essenbach, sowie einer ökologischen Kompensationsmaßnahme im Gebiet der Gemeinde Niederaichbach, Landkreis Landshut

Die Planfeststellung wurde beantragt von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das staatliche Bauamt Landshut.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 6 UVPG i.V.m. Ziffer 14.3 der Anlage 1 zum UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da es sich um den Bau einer sonstigen Bundesstraße handelt, die eine Schnellstraße im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 ist.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Ohu, Essenbach, Wolfsbach, Frauenberg und Hüttenkofen beansprucht.

Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnisbeanträge.

Der Plan vom 10.01.2020 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht aus

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Markt Essenbach, Rathausplatz 3, 84051 Essenbach, I. OG Zimmer Nr. 17

in der Zeit (vom – bis)

13.02.2020 bis 16.03.2020

während der Dienststunden (von – bis)

Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr, Montag – Mittwoch 13:00 – 15:00 Uhr, Donnerstag 13:00 – 17:30 Uhr

Zudem werden die Planunterlagen im Internet unter www.regierung.niederbayern.bayern.de unter den Rubriken „Planung und Bau“, „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“, „Neue Planfeststellungsverfahren“ veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a Abs. 1 BayVwVfG).

- Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

Datum

16.04.2020

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Markt Essenbach, Rathausplatz 3, 84051 Essenbach, I. OG, Zimmer Nr. 17

oder bei der Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Hauptgebäude Zi.Nr. 223, erheben.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen, unter der Adresse poststelle@reg-nb.bayern.de erhoben werden. Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BayVwVfG)

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs.1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17a Nr. 1 Satz 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 68 Abs. 1 BayVwVfG).
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde im Sinne des UVPG die Regierung von Niederbayern ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens ist und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten. Das sind insbesondere:

Unterlage	Blatt	Bezeichnung	Maßstab
Teil A - Vorhabensbeschreibung			
1		Erläuterungsbericht	
Teil B - Planteil			
2	1-2	Übersichtskarte	1:100.000
3		Übersichtslageplan	1:25.000
5	1-3	Lageplan	1:1.000
6	1-5	Höhenplan	1:1.000 / 100
7	1-2	Lageplan der Immissionsschutzmaßnahmen	1:1.000
8	1-2	Lageplan der geplanten Entwässerungsmaßnahmen	1:1.000
9		Landschaftspflegerische Maßnahmen	

9.1		Maßnahmenübersichtsplan	1:25.000
9.2	1-5	Maßnahmenplan	1:1.000
9.3		Maßnahmenblätter	
9.4		Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	
10		Grunderwerb	
		Grunderwerbsverzeichnis	
	1-5	Grunderwerbsplan	1:1.000
11		Regelungsverzeichnis	
12	1	Lageplan Widmung / Umstufung / Einziehung	1:5.000
Teil C - Untersuchungen, weitere Pläne, Skizzen			
14		Straßenquerschnitt	
	1-5	Regelquerschnitte	1:50
16	1-2	Sonstige Pläne - Lageplan Luftbild	1:2.500
17		Immissionstechnische Untersuchungen	
17.1		Schalltechnische Untersuchungen	
	1-6	Übersichtslageplan, Lageplan	1:10.000, 1:5.000
17.2		Lufthygienische Untersuchung	
	1	Lageplan	1:5.000
17.3		Baubetriebliche Lärmimmissionen	
	1-4	Übersichtslageplan	1:10.000
17.4		Erschütterungstechnische Untersuchungen aus Baubetrieb	
	1-2	Übersichtslageplan	1:10.000
18		Wassertechnische Untersuchungen	
18.1		Erläuterungsbericht	
18.2	1-4	Berechnungsgrundlagen	
18.3	1	Lageplan und Schnitte Verlegung Längenmühlbach	1:1.000/ 100, 1.1000
18.4	1	Lageplan und Schnitte zum Retentionsraumausgleich Bedarf	1:1.000/ 100, 1.250
18.5	1	Lageplan und Schnitte zum Retentionsraumausgleich Abgrabungen	1:1.000/ 100, 1.250
18.6		Hydrogeologisches Gutachten	
18.7		Aufstauberechnung Isar Bauzustand	
19		Umweltfachliche Untersuchung	
19.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan	
19.1.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil	
19.1.2	1-2	Bestands- und Konfliktplan	1:1.000
19.1.3		Artenschutzbeitrag (ASB)	
19.2		FFH-Verträglichkeitsprüfung	
19.3		FFH-Ausnahmeprüfung	
19.4		Umweltverträglichkeitsprüfung - Bericht	
19.5		Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie	
Teil D – Nachweise			
22		Verkehrsqualität	

- Siegel -



Unterschrift

Neubauer
1. Bürgermeister